

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen „Bauernverband Oberlausitz e. V.“, nachfolgend „BVO“ genannt.

(2) Der BVO hat seinen Sitz in Löbau, OT Rosenhain unter der Anschrift:

Bauernverband Oberlausitz e. V.  
Am Gut 8  
02708 Löbau, OT Rosenhain

Der BVO ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 9317.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der „Bauernverband Oberlausitz e. V.“ ist Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband e. V. und damit im Deutschen Bauernverband.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

(1) Parteipolitisch unabhängig, setzt sich der BVO für eine vielfältig strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.

Er fördert und unterstützt die Eigentümer über die freie Verfügbarkeit ihres Grunds und Boden.

Der BVO strebt die Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensbedingungen der Landwirtschaft an.

(2) In diesem Sinne ist der BVO Repräsentant und Interessenvertreter seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, der übrigen Wirtschaft und der Wissenschaft.

Er nimmt im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

(3) Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung an der Erarbeitung agrarpolitischer Entscheidungen der Landesregierung
- Abstimmung und Erarbeitung gemeinsamer agrarpolitischer Aktivitäten mit anderen Organisationen
- Unterbringung von Vorschlägen zur Agrargesetzgebung
- Einflussnahme und Mitsprache bei Wirtschaftlichen und ökologischen Strukturentscheidungen, die die Stellung der Mitglieder berühren
- Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Verarbeitungsindustrie und dem Handel
- Vertretung und Mitsprache bei der Festlegung ökologischer Regelungen für die Landwirtschaft nach dem Grundsatz der Chancengleichheit (Kredit-, Zins- und Versicherungsbedingungen, Steuern, staatliche Fördermittel und Subventionen)
- Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten
- Förderung und Unterstützung einzelbäuerlicher Familienbetriebe
- Gewährleistung eines Dienstleistungsangebotes für die spezifischen Unternehmensarten der Mitglieder in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher Hinsicht
- Einflussnahme auf eine angemessene Einkommens- und Sozialentwicklung sowie dem sozialrechtlichen Schutz der Mitglieder im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen
- Herausgabe eigener Informationsmaterialien und Gewährleistung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit
- Bildung und Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Weiter- und Erwachsenenbildung seiner Mitglieder
- Förderung der Bewahrung und Pflege bäuerlichen Traditionen

- (4) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau tätig oder an diesen Bereichen interessiert sind, die Satzung anerkennen, sich zu ihr nicht durch entsprechende Handlungen in Widerspruch begeben und sich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau sowie der Förderung des ländlichen Raumes verbunden fühlen.
- (2) Mitglieder können sich auf Ortsebene organisieren.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Beides hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Verdienstvolle Verbandsmitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung soll mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (7) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des BVO oder seiner Mitglieder gröblich schädigen, können auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist durch die Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte des BVO.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- an den Veranstaltungen für Mitglieder des BVO teilzunehmen
  - die Dienstleistungen des BVO in Anspruch zu nehmen
  - die Vorschläge und Hinweise dem Verband zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Beschlüsse des BVO einzuhalten
- die festgelegten Beiträge zu zahlen

## § 5

### **Die Organe des BVO**

Die Organe des BVO sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Rechnungsprüfungsausschuss
3. der Vorstand
4. der Vorsitzende

## § 6

### **Die Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das höchste Organ des BVO

(2) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des BVO

(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- die Aufgaben des BVO zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen entsprechend den unter § 2 festgelegten Aufgaben
- Änderungen und Ergänzungen zur Satzung, hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden
- die Genehmigung des jährlichen Haushaltplanes und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses des BVO
- die Festlegung der Beitragshöhe für seine Mitglieder

- die Auflösung des BVO und die Verwendung des Verbandsvermögens, der Auflösungsbeschluss Bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im Herbst, einzuberufen, im Übrigen nach Bedarf oder wenn es der Vorstand oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder der die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
  - (6) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung beträgt die Frist mindestens 14 Tage.
  - (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn und soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für einen Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
  - (8) Über den Ablauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### **Der Vorstand, der Vorsitzende**

- (1) Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Verbandes und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verband wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung und Kassenordnung geregelt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist der Verbandsversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Er beruft die Tagungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorsitzende übt die oberste Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle und die Ausbildungsstätte des BVO aus.

- (5) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch die gewählten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (6) Die Verbandsversammlung bestellt einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für den Bereich Fahrschule des Bauernverbandes Oberlausitz e. V. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte die Fahrschule des Bauernverbandes Oberlausitz e.V. betreffend. Der besondere Vertreter wird zum verantwortlichen Leiter der Fahrschule bestellt. Er ist für den Bereich der Fahrschule alleinvertretungsberechtigt, an Weisungen des Vorstandes und des Geschäftsführers ist er nicht gebunden. § 9 dieser Satzung ist für den Bereich Fahrschule nicht anwendbar.

## § 8

### **Fachausschüsse**

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Verbandes ständige und zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

## § 9

### **Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand regelt die Stellvertretung des Geschäftsführers.  
Dem Geschäftsführer sind die Mitarbeiter des BVO direkt unterstellt.

## § 10

### **Auflösung und Liquidierung**

- (1) Die Verbandsversammlung, die über die Auflösung des BVO beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter durchgeführt.

(2) Das nach Erfüllung aller Rechtsvorschriften verbleibende Reinvermögen des BVO ist im Falle der Auflösung zunächst für soziale Hilfeleistungen an die Angestellten zu verwenden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand. Über den verbleibenden Rest des Vermögens bestimmt die Verbandsversammlung.

## § 11

Die vorstehende Satzung wurde auf der Verbandsversammlung am 07.11.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.